

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0239-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2141/J-NR/2018 betreffend Unklarheiten hinsichtlich Sonderschulen/ZIS, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 25. Oktober 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Laut Informationen aus den Bildungsregionen wird es zu einer grundlegenden Struktur- und Verwaltungsänderung in der Bildungslandschaft kommen. Welche Änderungen sind hier im Detail geplant und wann werden diese umgesetzt?*
 - a. *Welche Organisationsform oder Einrichtung soll künftig die Aufgaben des ZIS übernehmen?*
 - b. *Wie garantieren Sie, dass es zu keiner Qualitätsverschlechterung hinsichtlich der adäquaten pädagogischen Versorgung von Kindern mit Behinderung kommt?*
- *Ändert sich die Struktur der Bildungsregionen bzw. deren Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen?*

Die im Schulsystem vorhandene Expertise für Förder- und Unterstützungsmaßnahmen wird in den mit 1.1.2019 einzurichtenden Bildungsdirektionen zu einem „Fachbereich Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik (FIDS)“ zusammengeführt und organisatorisch in den Außenstellen der Bildungsdirektionen verankert. Ziel ist es, die Wirkung von Förderungen insgesamt zu erhöhen und damit betroffenen Schülerinnen und Schülern besser gelingende Bildungslaufbahnen zu ermöglichen.

Bisher wurden die pädagogische Verantwortung für die Bereitstellung von Förderungen sowie die Personalbewirtschaftung bzw. Personalentwicklung von unterschiedlichen Stellen getragen – im Wesentlichen von den Leitungen von Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (die gleichzeitig auch als Schulleitungen fungierten) oder von der

Schulaufsicht (die gleichzeitig auch vielfältige andere Aufgaben wahrzunehmen hatte). Die Diensthoheit über die Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen, darunter den Sonderschulen, und damit die Steuerung und Verwaltung des Personaleinsatzes liegt hingegen bei den Ländern in deren Vollzugskompetenz.

Mit der Verankerung des Fachbereichs Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik in den Außenstellen der Bildungsdirektionen erfolgt insofern eine Änderung, als nun eine eindeutige und österreichweit einheitliche Zuständigkeit gegeben ist und die Administration aller Fördermaßnahmen in einer Hand liegt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen sowohl für eine qualitative Verbesserung der zielgerichteten, individuellen Unterstützung als auch für eine höhere Transparenz und Flexibilität beim Personaleinsatz geschaffen.

Zu Frage 3:

- *Ändern sich die Kriterien für die Beurteilung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes?*
 - a. *Wer wird zukünftig die Bescheide ausstellen?*
 - b. *Nach welchen Kriterien werden diese vergeben?*
 - c. *Wer ist zukünftig der Ansprechpartner für die Beantragung eines SPF?*

Die Bildungsdirektion als für die Bescheiderlassung zuständige Behörde ist Ansprechpartner in allen Fragen des Vollzugs des Sonderschulwesens. Die Kriterien für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes mittels Bescheid (auf Antrag oder von Amts wegen) sind gesetzlich festgelegt; dazu wird auf die rechtlichen Bestimmungen der §§ 8 und 8a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76 idGF, hingewiesen. Mit dem Rundschreiben Nr. 23/2016 des Ministeriums wurden die Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes präzisiert (abrufbar unter https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2016_23.html).

Zu Frage 4:

- *Gibt es ein Recht auf Beantragung eines SPF durch die Eltern bereits vor Schuleintritt, um zu gewährleisten, dass Kinder mit einem Unterstützungsbedarf ausreichende pädagogische Unterstützung haben?*

Eine Beantragung der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten schon vor Beginn des Schuljahres ist rechtlich nicht ausgeschlossen.

Zu Frage 5:

- *Derzeit werden Eltern immer wieder bei der Beantragung eines SPF darauf vertröstet, dass sich der Bedarf an Unterstützung erst im Laufe eines Schuljahres herauskristallisieren würde. Dies führt dazu, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf oft sehr lange ohne entsprechende pädagogische Hilfe auskommen müssen.*
 - a. *Wie werden Sie diesem Umstand zukünftig besser gerecht werden?*

Eingangs muss bemerkt werden, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes eine bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg eines Kindes darstellt und daher eine sorgfältige Überprüfung auch im Sinne eines qualitativen Bescheidverfahrens erfordert.

Im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, erfolgte eine Verschlankung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes dahingehend, dass die bisherigen Verfahrensbestimmungen entfallen und stattdessen die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 idgF, zur Anwendung gelangen. Das verfahrensleitende Organ in der (künftigen) Bildungsdirektion hat nach eigenem (gebundenem) Ermessen zu entscheiden, ob und wenn ja, welche (sonderpädagogischen, schul- oder amtsärztlichen, psychologischen o.a.) Gutachten es für seine Entscheidung benötigt. Dadurch soll sichergestellt sein, dass keine anderen als in § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 genannten Gründe (siehe hierzu insbesondere die Definition von „Behinderung“, die dem § 3 Behinderteneinstellungsgesetz entspricht) für eine bescheidmäßige Erklärung einer sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit herangezogen werden. Das erst kürzlich in Kraft getretene neue Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ermöglicht den Behörden somit eine flexiblere Handhabe, wenn Kinder einen (potenziellen) Unterstützungsbedarf aufweisen.

Zu Fragen 6 bis 8:

- *Welche Bildungsstruktur ist zukünftig für die Verteilung bzw. Zuteilung des pädagogischen Personales zuständig? Wie werden die Ressourcen zeitlich zugeteilt?*
- *Wer legt den Berechnungsschlüssel (Zuteilung des pädagogischen Personals) fest und wird auf den tatsächlichen individuellen pädagogischen Unterstützungsbedarf Rücksicht genommen?*
- *Nach welchen Kriterien werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen Schulstandorten zugewiesen?*
 - a. *Wie und von wem werden diese Kriterien festgelegt?*

Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung der Lehrpersonenressourcen und die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an die allgemein bildenden Schulstandorte durch die jeweilige Bildungsdirektion. Allerdings ist hinsichtlich des Lehrpersonenpersonalaufwandes darauf hinzuweisen, dass aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Pflichtschulbereich die Steuerung und Verwaltung dieses Lehrpersonaleinsatzes an den allgemein bildenden Pflichtschulstandorten in der Vollzugskompetenz der Länder liegt. Die Bildungsdirektionen werden hier in Vollziehung der Länder tätig.

Die Zuteilung der Planstellen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Länder erfolgt entsprechend dem geltenden Finanzausgleich auf Grundlage der von den Ländern gemeldeten Gesamtanzahl von Schülerinnen und Schülern. Seitens der Zuteilung des Bundes wird für jedes Kind mit sonderpädagogischem

Förderbedarf im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 dieselbe Maßzahl für die Zuteilung der Lehrpersonen-Planstellen angewandt, unabhängig davon, ob eine Beschulung integrativ bzw. inklusiv erfolgt oder sich die Eltern für den Besuch einer Sonderschule entscheiden. Der Bund stellt den Ländern im Wege der Stellenplangenehmigung jedenfalls für 3,2 Schülerinnen bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Lehrpersonen-Planstelle zur Verfügung. In Summe wurden im Schuljahr 2017/18 rd. EUR 395 Mio. für 29.318 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. 6.557 Planstellen zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, in welcher Schulart das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.

Die behördliche Vorgehensweise der Bildungsdirektionen hinsichtlich des Schulbesuchs bei sonderpädagogischem Förderbedarf (in Vollziehung des Bundes) richtet sich nach den Vorgaben der §§ 8 und 8a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76 idgF. Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sind unter anderem berechtigt, die allgemeine Schulpflicht im Rahmen eines integrativen Unterrichtes etwa an einer Volksschule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist. Welche Sonderschule oder andere allgemein bildende Pflichtschule für einen Schulbesuch in Betracht kommt, hängt wiederum vom Bestand entsprechender Pflichtschulstandorte nach Maßgabe des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 idgF, ab. Es ist sohin Aufgabe der Länder, unter Bedachtnahme auf die jeweilige Bedarfslage und zumutbare Schulwege eine entsprechende regionale Versorgung sicher zu stellen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde die Aufnahme in eine sprengelfremde Schule durch den Bundesgesetzgeber erleichtert, da keine Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule für die Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuchs erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 2 Z 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Zu Frage 9:

- *Wie gestaltet sich zukünftig auch die Leistungsbeurteilung, wenn es sich um Kinder handelt, die keinen SPF bescheidmäßig zuerkannt bekommen und dennoch den Lehrplan behinderungsbedingt nicht erfüllen können?*
 - a. *Werden die diesbezüglichen Lernanforderungen – Mindestanforderungen - gesenkt?*

Hierzu wird auf § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, verwiesen. Auch die Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idgF, sieht diesbezügliche Regelungen vor, wie etwa im Rahmen des § 2 Abs. 4 leg.cit.

Zu Frage 10:

- *Wie soll künftig eine Unterrichtsqualität für die Kinder mit Beeinträchtigung und deren Mitschülerinnen garantiert werden bzw. welche Zielsetzung wird es für einen qualitativ hochwertigen inklusiven Unterricht geben?*

In Bezug auf die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung sehen die aktuellen Studienangebote sowohl den Erwerb von inklusivpädagogischen Basiskompetenzen für alle Lehrerinnen und Lehrer als auch die Möglichkeit zum Erwerb vertiefender bzw. spezieller Kompetenzen im Rahmen eines entsprechenden Schwerpunktes oder einer entsprechenden Spezialisierung vor.

In Lehramtsstudien Primarstufe haben die Studierenden einen Schwerpunkt zu wählen, gemäß § 38 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, ist jedenfalls ein Schwerpunkt in „Inklusiver Pädagogik“ anzubieten. Absolventinnen und Absolventen eines entsprechenden Schwerpunktes aus Inklusiver Pädagogik qualifizieren sich für den Einsatz in der 1.-4. Stufe der Sonderschule und für die inklusive Betreuung aller Schülerinnen und Schüler im Alter von 6-10 Jahren.

Im Rahmen eines Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten haben Studierende mit einem Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik die Möglichkeit, sich in einem Förderbereich (z.B.: soziale und emotionale Entwicklung, Hören, Sehen,...) zu vertiefen oder eine Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich zu absolvieren. Mit einer solchen Erweiterung sind die Absolventinnen und Absolventen für den Einsatz in der Sonderschuloberstufe oder zur inklusiven Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Altersgruppe 10 bis 15) befähigt. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, ist auch in Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) jedenfalls eine Spezialisierung in Inklusiver Pädagogik anzubieten.

Zu Frage 11:

- *Laut Informationen von Betroffenen kommt es in letzter Zeit vermehrt zu Suspendierungen von Kindern mit SPF. Wie viele Suspendierungen von Kindern mit SPF in den Jahren 2015 bis 2018 sind bekannt? Bitte um differenzierte Darstellung nach Grund, Dauer, Jahr, Schultyp und Bundesland.*
- a. Wie viele Suspendierungen von Schüler_Innen sind Ihrem Ministerium insgesamt bekannt? Bitte um differenzierte Darstellung nach Grund, Dauer, Jahr, Schultyp und Bundesland.*

In der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführten Bildungsdokumentation sind Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern kein Erhebungsmerkmal, sodass keine diesbezüglichen Statistiken verfügbar sind. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen im angefragten Detaillierungsgrad die Durchführung einer umfangreichen Erhebung für den Zeitraum der letzten vier Jahre voraussetzen würde, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist.

Zu Frage 12:

- *Ad Integrationsklassen an Sonderschulen in Oberösterreich: Hier wird immer wieder von einer befürchteten Kostensteigerung bei der Überführung dieser Klassen in das Regelschulwesen gesprochen, die die Elterninitiative nicht nachvollziehen kann, da die Inklusion an Regelschulen ein Vielfaches kostet und an den betroffenen Schulen Therapiegeräte und geschultes Personal bereits vorhanden sind. Wie viel würde die Überführung der vorhandenen I-Klassen in Oberösterreich in das Regelschulwesen kosten?*
- a. Wie viele Klassen an Sonderschulen können in a.) Oberösterreich bzw. b.) in ganz Österreich von der Überführung des Schulversuchs ins Regelschulsystem und damit von der "sanften Inklusion" profitieren? Mit der Schaffung von wie vielen neuen Klassen rechnet Ihr Ministerium?*
- b. Wird eine Überführung in das Regelschulwesen nach Einschätzung des Ministeriums zu Mehrkosten führen und gibt es in diesem Fall eine Kostenschätzung?*
- c. Wären diese Kosten im derzeitigen Budget des Bildungsministeriums abbildbar und wenn ja, wo?*

In der Frage der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist darauf hinzuweisen, dass Integrationsklassen seit 1993 (Volksschule) und 1996 (Sekundarstufe I) gesetzlich verankert sind. Im letzten Schuljahr besuchten 63,5% aller Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Integrationsklasse, 36,5% besuchten eine Sonderschule, d.h. von ca. 30.000 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten ca. 19.000 eine Integrationsklasse und ca. 11.000 lernen in einer Sonderschule.

In Oberösterreich hat sich in der Form des Schulversuchs „I-Klassen an Sonderschulen“ ein besonderes Modell entwickelt, das sich mit der schulversuchsweisen Integration von Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Sonderschule befasst. Im Schuljahr 2017/18 wurde der Schulversuch durch das oberösterreichische Modell der „dislozierten Klassen“ abgelöst, wobei sich in der Praxis gezeigt hat, dass dies keine nachhaltige Lösung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an Sonderschulen darstellt. Es wurde daher entschieden, den Schulversuch ab dem nächsten Schuljahr vorerst bis 2021/22 fortzusetzen.

Hinsichtlich der Kosten bzw. der Anzahl neuer Klassen in Oberösterreich bzw. in ganz Österreich im Falle einer Überführung des angesprochenen Schulversuchs in das Regelschulsystem wird grundsätzlich festgehalten, dass für die Mittelbereitstellung die Kosten der Schulerhaltung (Schulerhalter von Pflichtschulen sind nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Anordnung zumeist Gemeinden bzw. Gemeindeverbände) von den Kosten für den Personalaufwand zu unterscheiden sind. Im Pflichtschulbereich werden die Personalkosten über den Finanzausgleich (Transferkosten für Landeslehrpersonen) vom Bund an die Länder refundiert. Seitens des Bundes kann daher nur zu den Auswirkungen bezüglich der Personalkosten Bezug genommen werden.

Hinsichtlich etwaiger Mehrkosten im Falle der Überführung des Schulversuchs in das Regelschulsystem wird daher auf die Ausführungen zum Lehrpersonenpersonalaufwand für allgemein bildende Pflichtschulen im Rahmen der Fragen 6 bis 8 hingewiesen, wonach sich die Bemessung der Personalkosten an der individuellen Schülerin bzw. am individuellen Schüler der jeweiligen Schulart orientiert. Der Ersatz der Aktivitätsbezüge für Landeslehrpersonen nach § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 ist im laufenden Transferaufwand in der Untergliederung 30 enthalten.

Hinsichtlich der angefragten Anzahl der Klassen an Sonderschulen im Falle einer Überführung des Schulversuchs in das Regelschulsystem wird bemerkt, dass sich die Bildung von Schülergruppen gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozioökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten werden nicht nur vom Dienstgeber und Schulerhalter, d.h. im jeweiligen Bundesland, wahrgenommen, sondern unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch von der jeweiligen Schule in ihrem autonomen Wirkungsbereich, weshalb diesbezügliche Mengengerüste vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht erstellt werden können.

Abschließend wird bemerkt, dass sich seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Consulting Board mit der Frage der Integrationsklassen an Sonderschulen sowie mit den Möglichkeiten einer bundesweiten rechtlichen Regelung befassen wird.

Wien, 19. Dezember 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

